

Rechtliche Problematik der fondsgebundenen Kapitallebensversicherungsverträge auf dem polnischen Versicherungsmarkt

Mariusz Fras und Monika Szaraniec

Zusammenfassung

Der Artikel erörtert die zivilrechtliche Konstruktion eines Lebensversicherungsvertrages mit einem Versicherungskapitalfonds und hebt deren uneinheitlichen Charakter sowie Zweifel an dieser Konstruktion in der Lehre und polnischen Rechtsprechung hervor. Diskutiert wurden Ansprüche auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Lebensversicherungsvertrages mit Versicherungskapitalfonds im Gerichtsverfahren und die Folgen ihrer Annahme sowie Unregelmäßigkeiten im Versicherungsvertrieb, insbesondere hohe Gebühren für die vorzeitige Vertragsbeendigung (hohe Provisionen für den Versicherungsvermittler). Die EU- und nationalen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden im Bereich der Produktintervention, die das Angebot einer bestimmten Art von Finanzprodukten verbieten, werden vorgestellt. Ein praktisches Beispiel ist das von den Autoren aufgezeigte Verbot des Vertriebs bestimmter Lebensversicherungsverträge mit einem Versicherungskapitalfonds als aufsichtliche Produktintervention der polnischen Versicherungsaufsichtsbehörde (Finanzaufsichtsbehörde).

Abstract

The article discusses the civil law construction of a life insurance contract with an insurance capital fund and highlights its inconsistent nature and doubts about this construction in the doctrine and Polish jurisprudence. Claims to establish the invalidity of a

Dr. hab. Mariusz Fras, Prof. US

Schlesische Universität

Fakultät für Recht und Verwaltung

ORCID: 0000-0002-0033-6909

E-Mail: mariusz.fras@us.edu.pl

Dr. hab. Monika Szaraniec, Prof. KUE

Wirtschaftsuniversität Krakau

Fakultät für Wirtschaft, Finanzen und Recht

ORCID: 0000-0002-3721-3179

E-Mail: monika.szaraniec@uek.krakow.pl

Der Text wurde im Rahmen des OPUS-Stipendiums des Nationalen Wissenschaftszentrums 2020/39/B/HS5/02631 erstellt.

life insurance contract with an insurance capital fund in court proceedings and the consequences of its acceptance were discussed, as well as irregularities in the distribution of insurance, in particular high fees for early termination of the contract (high commissions received by the insurance intermediary). The EU and national powers of supervisory authorities in the field of product intervention prohibiting the offering of a certain type of financial products are presented. A practical example is the prohibition, indicated by the authors, of the distribution of certain life insurance contracts with an insurance capital fund as a supervisory product intervention of the Polish insurance market supervisory authority (Financial Supervision Commission).

1. Die Struktur eines fondsgebundenen Kapitallebensversicherungsvertrags im Hinblick auf seine zivilrechtliche Beschaffung

In der polnischen Rechtslehre hat sich keine einheitliche Auffassung über die Qualifizierung eines fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrages entwickelt. Dieser Vertrag wird als gemischter Vertrag¹, unbenannter Vertrag² oder gar als Versicherungsvertrag besonderer Art³ qualifiziert. Die Qualifikation selbst ist jedoch ein zweitrangiges Problem, während die Auffassung der Rechtsprechung, dass auf solche Verträge nicht nur die Bestimmungen des Gesetzes über die Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit⁴, die bis zu einem gewissen Grad ermöglichen, die inhaltlichen Elemente dieses Schuldverhältnisses zu rekonstruieren, anzuwenden sind, sondern auch die einschlägigen Normen des Zivilgesetzbuches über die Versicherungsverträge (Art. 805 ff. Zivilgesetzbuch)⁵ als zutreffend anzusehen ist. Bezugnehmend auf Art. 23 des Gesetzes über die Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit ist zu beachten, dass diese Vorschrift Auskunft über die Informationspflichten bei fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen enthält, die unter anderem darin bestehen, dass der Versicherer die Grundsätze für die Bestimmung des Wertes der Leistungen oder der Anteilseinheit angibt.⁶ Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Versicherungs- und die Anlagefunktion bei fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen derart miteinander verflochten sind, dass sie ein „integriertes Schuldverhältnis“ bilden und daher die Bestimmungen von Art. 805 ff. des Zi-

¹ Romanowski (2013), S. 11.

² Szczepańska (2011), S. 66.

³ Mrozowska-Bartkiewicz (2015), S. 38.

⁴ Gesetz über die Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit vom 11. September 2015 (konsolidierter Text Gesetzblatt 2021, Pos. 1130, mit späteren Änderungen).

⁵ Urteil des Bezirksgerichts Warschau vom 27. November 2018, AZ. V Ca 1951/18, Urteilsportal ms.gov.pl [Zugriff vom 14.09.2021]; Urteil des Berufungsgerichts in Warschau vom 18. April 2019, AZ. I ACa 3/18, LEX Nr. 2668871; Urteil des Berufungsgerichts in Warschau vom 24. Mai 2019, AZ. V ACa 451/18, LEX Nr. 2718758.

⁶ Bukowska (2016), Art. 23, Abs. 1, Legalis.

vilgesetzbuches direkt und nicht *per analogiam* Anwendung finden.⁷ Aus diesem Grund ist der Auffassung zuzustimmen, dass selbst der gemischte Charakter eines fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrags nicht dazu führt, dass der Vertrag nicht die vom Gesetzgeber gestalteten Anforderungen erfüllt, die in den sogenannten *essentialia negotii* eines „klassischen“ Versicherungsvertrags zum Ausdruck kommen und sich aus den Bestimmungen des Art. 805 Zivilgesetzbuch ergeben. Es ist zwar offensichtlich, dass der fondsgebundene Lebensversicherungsvertrag mit Anlageelementen angereichert wurde, was ihn von einem gesetzlichen Versicherungsvertrag unterscheidet, die in der Behauptung zum Ausdruck kommende Auffassung, dass eine fondsgebundene Lebensversicherung einen anderen Charakter hat als ein Versicherungsvertrag⁸, würde jedoch zu dem Schluss führen, dass das Anbieten eines Versicherungsvertrages, der lediglich durch seinen Namen (Etikett) auf eine glaubwürdige Lebensversicherung verweist, eine bewusste Irreführung des Kunden darstellen würde⁹. Dennoch verwenden einige Autoren im Falle der „fondsgebundenen Lebensversicherung“ bewusst den Begriff Anleger statt Versicherter, um die Vorherrschaft des wirtschaftlichen Zwecks anzuerkennen¹⁰, was die Unangemessenheit des Angebots des betreffenden Versicherungsvertrags nur noch verstärkt.

Der Inhalt des Vertragsverhältnisses bei einer fondsgebundenen Kapitallebensversicherung wird nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der in Artikel 3531 des Zivilgesetzbuchs zum Ausdruck kommt, und damit faktisch frei nach dem Belieben der Parteien eines bestimmten Rechtsverhältnisses¹¹ gestaltet. Aus diesem Grund bedarf die Gestaltung des gegenständlichen Vertrages einer besonderen Prüfung auf Überschreitung der Grenzen der gesetzlichen Vertragsfreiheit. Denn zweifellos sind die Parteien auch im Vertragsverhältnis im Rahmen eines fondsgebundenen Kapitallebensversicherungsvertrages durch Normen begrenzt, die die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Parteien in einer Weise vorschreiben, die der Vertragsgerechtigkeit und den Grundsätzen von Treu und Glauben entspricht¹². Die Feststellung, ob ein bestimmter Vertrag der fondsgebundenen Lebensversicherung, der *ad casum* analysiert wird, unter der Sanktion der absoluten Nichtigkeit leidet, sollte unter Bezugnahme von Artikel 805 ff. Zivilgesetzbuch erfolgen, die die materiellen Elemente des Versicherungsvertrages festlegen, sowie von Artikel 3531 Zivilgesetzbuch, der den Grundsatz der Vertragsfreiheit zum Ausdruck bringt.

⁷ Romanowski (2016), S. 62–63.

⁸ Szczepańska (2015), Nr. 3, S. 97 ff.

⁹ Sury (2016), S. 239.

¹⁰ Chłopecki (2016), S. 81.

¹¹ Szczepańska (2017), S. 69 ff.

¹² Urteil des Berufungsgerichts in Warschau vom 24. Mai 2019, AZ. V A Ca 451/18, LEX Nr. 2718758.

2. Bestimmung der gegenseitigen Leistungen der Parteien

Ein wesentliches Element jedes Vertragsverhältnisses ist die genaue Bestimmung der beiderseitigen Leistungen der Parteien¹³. Bei einem Versicherungsvertrag der fondsgebundenen Lebensversicherung, bei dem die Beiträge des Versicherungsnehmers in so genannte Anteile umgewandelt werden, ist zu prüfen, ob deren Wertschätzung durch den Versicherer überhaupt überprüfbar ist oder ob sie doch arbiträrer (einseitiger) Natur ist¹⁴. Die vorstehenden Überlegungen führen zum Schluss, dass der Kunde erwarten kann, die Berechnung der Versicherungsleistung im Todes- oder Erlebensfall allein aufgrund der Bestimmungen der fondsgebundenen Lebensversicherung nachvollziehen zu können. Allgemeine Angaben, die sich auf vage Konzepte beziehen (z. B. Anzahl und Wert der Anteile am Bewertungstichtag), sollten nicht als objektiv überprüfbare Kriterien angesehen werden¹⁵. Die Ungleichheit der Parteien in dieser Hinsicht wird durch die Situation veranschaulicht, in der die Versicherer die Leistung des Versicherungsnehmers in Form der Beitragshöhe genau festlegen, ohne eine Möglichkeit zur Berechnung der dem Versicherungsnehmer im Erlebensfall zustehenden Leistung zu bieten. Das Fehlen von konkreten und nachprüfbarer Grundlagen für die Bestimmung des Wertes der Leistung, auf die der Versicherte im Todes- oder Erlebensfall Anspruch hat, führt somit zu einer Situation, in der der Versicherer den Inhalt des Verhältnisses willkürlich gestalten könnte¹⁶. In diesem Fall ist es nicht möglich, die Art und Weise, in der die gegenseitigen Leistungen bewertet werden, und somit ihre Äquivalenz zu überprüfen. Wenn nicht bestimmt werden kann, wie sich der Schuldner zu verhalten hat (d. h. was der Inhalt der Leistung ist), entsteht die Verpflichtung überhaupt nicht, es sei denn, es gibt objektiv nachprüfbare Kriterien, anhand derer der Inhalt der Leistung in der Zukunft bestimmt werden kann¹⁷. Ein Ermessensspielraum in dieser Hinsicht widerspreche daher der Natur der Verpflichtung und verstöße gegen Artikel 3531 des Bürgerlichen Gesetzbuches.¹⁸ Es wird auch argumentiert, dass der Versicherer jedes Mal angeben sollte, welcher Beitragsteil für den Versicherungsschutz und welcher für die Erreichung des Anlageziels des Vertrags verwendet wird¹⁹.

¹³ Urteil des Berufungsgerichts vom 1. April 2011, AZ. III CSK 206/10, LEX Nr. 1164973.

¹⁴ Szponar (2019), S. 61 ff.

¹⁵ Radwański (1986), S. 44.

¹⁶ Urteil des Bezirksgerichts in Krakau vom 31. August 2020, AZ. II Ca 1659/19, LEX Nr. 3102503.

¹⁷ Trzaskowski (2005), S. 317.

¹⁸ Dybowski/Przyrzynska (2006), S. 190; Urteil des Bezirksgerichts in Krakau vom 31. August 2020, AZ. II Ca 1659/19, LEX Nr. 3102503.

¹⁹ Urteil des Berufungsgerichts in Warschau vom 18. Mai 2019, AZ. V ACa 3/18, LEX Nr. 2668871.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die fehlende Bestimmbarkeit der Leistung eine Voraussetzung für die Nichtigkeit des Vertrages der fondsgebundenen Kapitallebensversicherung darstellt, da ein wesentliches Element eines Lebensversicherungsvertrages darin besteht, dass der Versicherte die Höhe der Versicherungsleistung im Todesfall vorhersehen kann²⁰.

3. Struktur eines Vertrags über fondsgebundene Kapitallebensversicherung im Hinblick auf das öffentliche Interesse und die Natur des Versicherungsverhältnisses

Es liegt in der Natur eines Versicherungsvertrages, eine Leistung zu erhalten, die nicht nur das Ergebnis einer langfristigen Kapitalbildung ist, sondern auch den Wert der im Rahmen des Versicherungsvertrages gezahlten Beiträge übersteigt²¹. Daher ist der Hauptzweck eines Versicherungsvertrags der Schutz des Versicherungsnehmers gegen ein vertraglich festgelegtes Risiko²². Ebenso wichtig für die Struktur des Versicherungsvertrags ist, dass sich der Versicherer gegen Zahlung der Beiträge bereit erklärt, das mit dem Eintritt eines Ereignisses verbundene Risiko zu tragen²³. Aus der Definition des Versicherungsvertrags im Zivilgesetzbuch geht hervor, dass der Versicherer das Risiko eines im Vertrag festgelegten Ereignisses trägt²⁴. Die mit diesem Risiko verbundene Leistung sollte die vom Versicherten gezahlte Beitragshöhe übersteigen. Daraus lässt sich schließen, dass ein Vertrag der fondsgebundenen Kapitallebensversicherung nur dann gültig ist, wenn ein echter, d.h. nicht nur scheinbarer Schutzfaktor vorhanden ist²⁵.

Bei den auf dem Markt erhältlichen Verträgen über die fondsgebundenen Kapitallebensversicherungen setzt sich die Versichererleistung im Todesfall häufig aus 101 % des investierten Beitrags und einer zusätzlichen Leistung zusammen, die sich aus der Wertsteigerung der auf Kosten des Versicherungsnehmers erworbenen Anteile ergibt²⁶. Unter der Annahme, dass der Wert der einzelnen

²⁰ Urteil des Berufungsgerichts in Warschau vom 24. Mai 2019, AZ. V A Ca 451/18, LEX Nr. 2718758.

²¹ *Fras* (2018), Art. 829, LEX.

²² *Szczerbowski* (2019), nb.1, Legalis.

²³ Nach der so genannten „Risikotragungstheorie“ besteht die Leistung des Versicherers bereits in der bloßen Übernahme des Risikos (Haftung) oder der Gewährung von Versicherungsschutz, vgl. *M. Krajewski* (2016).

²⁴ Urteil des Bezirksgerichts Warschau vom 29. März 2021, AZ. V Ca 603/20, LEX Nr. 3186418.

²⁵ Urteil des Berufungsgerichts in Warschau vom 24. Mai 2019, AZ. V A Ca 451/18, LEX Nr. 2718758.

²⁶ Urteil des Bezirksgerichts Warschau vom 12. November 2014, AZ. III C 1453/13, LEX Nr. 2088492.

Fondsanteile nicht gestiegen oder gar gesunken ist, erhält der Versicherungsnehmer bzw. der Begünstigte die Summe der eingezahlten Beiträge, abzüglich der Verwaltungs- und Managementkosten, zuzüglich von lediglich 1 %. In solchen Fällen trägt der Versicherer praktisch kein oder nur ein illusorisches Versicherungsrisiko. Da es sich bei einem Vertrag der fondsgebundenen Kapitallebensversicherung um einen Versicherungsvertrag handelt, muss er „dem Versicherten einen für die Lebensversicherung typischen Versicherungsschutz bieten“²⁷. Es widerspricht daher dem Wesen des Rechtsverhältnisses, den Vertrag so zu gestalten, dass die Schutzfunktion nur zum Schein erfüllt würde²⁸. Die Voraussetzung des Vorliegens eines Versicherungsrisikos bei dieser Art von Verträgen wurde auch vom GHdEU in seinem Urteil vom 31. Mai 2018 hervorgehoben²⁹.

Die Rechtsprechung stellt die Zulässigkeit von Versicherungsverträgen mit einem Anlageelement und die Freiheit der Parteien, die Vertragsbedingungen und das Verhältnis zwischen Anlage- und Schutzelement festzulegen, nicht in Frage.³⁰ Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein unter der Bezeichnung „Lebensversicherung“ abgeschlossener Vertrag gültig ist, wenn er tatsächlich kein schützendes Element enthält³¹. Vor diesem Hintergrund kann man zu dem Schluss kommen, dass eine fondsgebundene Kapitallebensversicherung, bei der das gesamte Anlagerisiko allein vom Versicherungsnehmer getragen wird, gegen das Allgemeininteresse verstößt und daher absolut nichtig ist.

4. Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags über die fondsgebundene Kapitallebensversicherung in einem Gerichtsverfahren und die Folgen seiner Berücksichtigung

Wenn man davon ausgeht, dass es für die Gültigkeit eines Versicherungsvertrags darauf ankommt, dass ein dem Wesen des Verhältnisses entsprechendes echtes Schutzelement vorhanden ist, so ist das Verhältnis zwischen dem Schutz- und dem Anlageelement unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Vertragsfreiheit irrelevant, da das Fehlen eines echten Versicherungsschutzes in

²⁷ Beschluss des Obersten Gerichts vom 21. Mai 2020, AZ. I CSK 772/19, LEX Nr. 2987232.

²⁸ Urteil der Obersten Gerichts in Wrocław vom 6. November 2017, AZ. I C 1374/16, LEX Nr. 2614922.

²⁹ Urteil des GHdEU vom 31. Mai 2018, AZ. C-542/16, länsförsäkringar sak försäkringsaktiebolag v. dödsboet efter Ingvar Mattsson and Jan-Erik Strobel and in v. länsförsäkringar sak försäkringsaktiebolag, LEX Nr. 2496233.

³⁰ Urteil des Berufungsgerichts in Warschau vom 24. Mai 2019, AZ. V A Ca 451/18, LEX Nr. 2718758.

³¹ Ibid.

einem bestimmten Rechtsverhältnis zu dessen Nichtigkeit führen müsste. Die Überschreitung der Grenzen der Vertragsfreiheit nach Art. 3531 Zivilgesetzbuch führt zweifellos zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts als gesetzwidrig (Art. 58 Zivilgesetzbuch). Bezeichnenderweise hat der Oberste Gerichtshof auch die Art und Weise kritisiert, wie fondsgebundene Lebensversicherungsverträge in Polen ausgestaltet sind, und damit in gewisser Weise die Frage ihrer Nichtigkeit in der vorgeschlagenen Form vorweggenommen³².

Die Frage der Verjährung eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung (ungerechtfertigte Leistung) bedarf einer weiteren Analyse. Es scheint, dass bei der Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist die Gesamtheit der Umstände des konkreten Falles berücksichtigt werden muss und dass daher auch davon auszugehen ist, dass die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnt, solange die Parteien die Verpflichtungen aus dem unwirksamen Rechtsgeschäft beachten und erfüllen³³.

5. Vorvertragliche Informationspflichten des Versicherungsvertreibers gegenüber dem Kunden bei fondsgebundenen Kapitallebensversicherungen

Ein weiterer Missstand bei fondsgebundenen Kapitallebensversicherungen waren die hohen Kosten für die vorzeitige Kündigung der Verträge (die hohen Kosten für die vorzeitige Kündigung waren unter anderem eine Folge der hohen Provisionen, die die Versicherungsvermittler erhielten). Als Ergebnis der Maßnahmen der Aufsichtsbehörde und des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz³⁴ sowie der eingeführten Gesetzesänderungen³⁵ wurden Anlageprodukte mit hohen Vertragskündigungskosten vom Markt genommen. Wie bereits

³² Beschluss des Obersten Gerichts vom 21. Mai 2020, AZ. I CSK 772/19, LEX Nr. 2987232.

³³ Diese Auffassung wird in der Begründung des Urteils des Obersten Gerichts vom 28. August 2013, AZ. V CSK 362/12, LEX Nr. 1391375, bestätigt.

³⁴ In den Jahren 2013 und 2014 erließ das Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz sechs Entscheidungen und verhängte Bußgelder in Höhe von insgesamt über 57 Mio. PLN gegen Versicherungsgesellschaften und andere Versicherungsvertreiber. In den Jahren 2015 und 2016 erließ das Amt 17 Entscheidungen, ohne Bußgelder zu verhängen, da sich die Versicherer verpflichtet hatten, die Stornogebühren zu senken. Darüber hinaus schloss das Amt mit 17 Versicherern Vereinbarungen zur Senkung der Auflösungsgebühren für Kunden, die nicht von früheren Entscheidungen des Amtes betroffen waren.

³⁵ Am 1. Januar 2016 trat das Gesetz über die Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit in Kraft, das in Artikel 26 die Gebühren bei Kündigung oder Rücktritt von einem fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrag während der ursprünglichen Vertragslaufzeit regelt.

erwähnt, zeichnen sich fondsgebundene Lebensversicherungsverträge durch eine hohe Komplexität und Kompliziertheit aus. Das Fehlen einer ausreichenden Informationspolitik seitens der Versicherungsgesellschaft und des in ihrem Namen handelnden Versicherungsvermittlers hat dazu geführt, dass sich die Kunden nicht immer über die Art des von ihnen abgeschlossenen Vertrages, die damit verbundenen Risiken und ihre Pflichten im Klaren waren. Art. 21 des Gesetzes über die Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit sieht vor, dass das Versicherungsunternehmen vor Abschluss eines Versicherungsvertrages über die in Gruppe 3 des Abschnitts I des Anhangs zu diesem Gesetz genannten Versicherungen vom Versicherungsnehmer mittels eines Fragebogens Informationen über seine Bedürfnisse, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Lebensversicherung sowie über seine finanzielle Lage einholt, damit das Versicherungsunternehmen beurteilen kann, welcher Versicherungsvertrag für die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers geeignet ist, und grundlegende Informationen über den Vertrag erteilt (Art. 22 des Gesetzes über die Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit). Die Richtlinie über den Versicherungsvertrieb und das Gesetz über den Versicherungsvertrieb bekräftigen die vorvertragliche Pflicht zur Analyse der Bedürfnisse und Anforderungen des Kunden und zur Bereitstellung grundlegender Informationen über das Versicherungsprodukt. Diese Pflichten gelten für alle Versicherungsprodukte (nicht nur für fondsgebundene Lebensversicherungen) und obliegen allen Versicherungsvertriebern (nicht nur Versicherungsgesellschaften, sondern auch anderen Versicherungsvermittlern) gegenüber dem Kunden, d. h. jedem zukünftigen Versicherungsnehmer. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Versicherungsvertrieb sind weitere vorvertragliche Pflichten für alle Versicherungsprodukte hinzugekommen: die Information des Kunden über die Art der Vergütung, die der Versicherungsvermittler für den vorgeschlagenen Abschluss eines Versicherungsvertrages erhält, und die Information des Kunden über die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, Klage zu erheben und eine außergerichtliche Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen. Bei Verträgen über fondsgebundene Lebensversicherungen ist der Kunde auch über die Höhe der mit dem vorgeschlagenen Vertrag verbundenen Vertriebskosten zu informieren.³⁶ Parallel dazu hat der EU-Gesetzgeber in der PRIIP-Verordnung zusammen mit der Delegierten Verordnung 2017/653³⁷ vorvertragliche Informationspflichten bei Verträgen über

³⁶ Die Richtlinie über den Versicherungsvertrieb hat minimalen Charakter und verlangt lediglich, dass der Vertreiber den Kunden über die Art der erhaltenen Vergütung informiert. Der polnische Gesetzgeber hat diese Informationspflicht bei fondsgebundenen Kapitallebensversicherungen jedoch um die Höhe der Vergütung des Versicherungsvertriebers erweitert.

³⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und

fondsgebundene Lebensversicherungen eingeführt. Die PRIIP-Verordnung verpflichtet den Entwickler eines Versicherungsanlageprodukts, ein Basisinformationsblatt über das Produkt zu erstellen und auf seiner Website zu veröffentlichen. Dies sollte geschehen, bevor das Produkt Kleinanlegern angeboten wird.³⁸ Das Basisinformationsblatt ist nicht mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen Dokumenten gleichzusetzen, die für den Vertragsabschluss zwingend erforderlich sind. Das Basisinformationsblatt mit den wichtigsten Produktinformationen ist reines Informationsmaterial und nicht Teil des Versicherungsvertrags. Es soll den Kleinanleger in die Lage versetzen, die wesentlichen Merkmale, einschließlich der Risikoprofile, der potenziellen Erträge und der Kosten der verschiedenen PRIIP-Produkte besser zu verstehen und zu vergleichen. Ein Basisinformationsblatt mit den wichtigsten Informationen über ein Versicherungsanlageprodukt sollte dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt werden, bevor er durch einen Vertrag oder ein Angebot für das Produkt gebunden ist.³⁹

Die gesetzliche Regelung des fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrages auf EU-Ebene hat sich im Hinblick auf die weiteren Risiken für den Kleinanleger als noch unzureichend erwiesen. Es genügt hier zu erwähnen, dass den Kunden hohe Gebühren in Rechnung gestellt wurden und dass die Mittel aus fondsgebundenen Lebensversicherungen in risikoreiche und unzureichend diversifizierte Anlagen investiert wurden, was zu äußerst unbefriedigenden Anlageergebnissen dieser Verträge und zu einem geringen Wert eines solchen Vertrags für den Kunden führte. Darüber hinaus führte die Anlage von Geldern aus bestimmten fondsgebundenen Lebensversicherungen in hochriskante und illiquide Vermögenswerte zu monatlangen Verzögerungen bei der Auszahlung von Erstattungsansprüchen, da diese Versicherungen an Liquidität verloren.

Aus diesem Grund haben die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) der Europäischen Kommission am 30. Juni 2020 einen Entwurf für technische Regulierungsstandards zur Änderung der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) vorgelegt. Auf Ersuchen der Europäischen Kommission vom

Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Aufmachung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Pflicht zu ihrer Bereitstellung ABl. EU L 100/1.

³⁸ Ein Kleinanleger im Sinne von Art. 4 Abs. 6 PRIIP-VO ist ein Kleinanleger im Sinne der MIFID2-Richtlinie (2014/65/EU) und ein Kunde im Sinne der IMD1-Richtlinie (2002/92/EG), sofern er nicht als professioneller Kunde im Sinne der MIFID2-Richtlinie gilt.

³⁹ Siehe mehr zu diesem Thema: *Klein-Kaska* (2015), S. 191 ff.; *Kyriaki/Siri* (2019), S. 27 ff.

Dezember 2020 hat der Verwaltungsrat der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) den Entwurf der technischen Regulierungsstandards weiter geprüft und im Februar 2021 mit qualifizierter Mehrheit des EIOPA-Verwaltungsrats angenommen.

Die neuen technischen Regulierungsstandards enthalten Vorschläge in den folgenden Hauptbereichen:

- (1) Neue Methoden zur Berechnung der verschiedenen Ergebnisoptionen und eine überarbeitete Darstellung dieser Optionen, um sicherzustellen, dass Kleinanleger keine unangemessenen Informationen über das Rückzahlungspotenzial der investierten Beiträge erhalten,
- (2) Änderungen an der verkürzten Kostenkennziffer und Änderungen an Inhalt und Darstellung der PRIIP-Kosteninformationen, um Kleinanlegern ein besseres Verständnis der verschiedenen Arten von Kostenstrukturen zu ermöglichen und Personen, die PRIIP verkaufen oder beraten, die Verwendung dieser Informationen zu erleichtern;
- (3) Änderungen der Methodik zur Berechnung der Transaktionskosten, um praktische Probleme zu lösen, die bei der Anwendung der bestehenden Vorschriften aufgetreten sind, und um Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung auf bestimmte Arten von Basisanlagen zu klären;
- (4) Verbesserung der PRIIP-Bestimmungen, die eine Reihe von Anlageoptionen vorsehen, die die Erfahrungen mit den Herausforderungen in Bezug auf Klarheit und Nutzbarkeit der Informationen widerspiegeln, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der vollen Kostenauswirkungen eines Produkts;
- (5) Einbeziehung der bestehenden Bestimmungen für Investmentfonds in den PRIIPs-Rahmen, da die Ausnahme nach Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung am 31. Dezember 2021 ausläuft;
- (6) Verpflichtung für bestimmte Arten von Investmentfonds und Versicherungsanlageprodukten, Informationen über die bisherige Wertentwicklung des Produkts zu veröffentlichen und im Basisinformationsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Informationen in einem standardisierten und vergleichbaren Format veröffentlicht werden.⁴⁰

Es sollte betont werden, dass die technischen Regulierungsstandards spezifische Anforderungen in Bezug auf die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft einführen, dem Kunden, der ein Versicherungsanlageprodukt erworben hat, einen bestimmten Wert zu bieten und Kosten und Gebühren in Verträgen über fondsgebundene Lebensversicherungen anzugeben.

⁴⁰ https://www.eiopa.europa.eu/content/final-report-following-consultation-draft-regulatory-technical-standards-amend-priips-kid_en.

Die technischen Regulierungsstandards wurden der Kommission Anfang des Jahres von den ESAs vorgelegt, sind aber noch nicht von der Kommission angenommen worden.

6. Vertriebsverbot für bestimmte Verträge der fondsgebundenen Kapitallebensversicherung als Aufsichtsmaßnahme der polnischen Finanzaufsichtsbehörde

Im weiteren Verlauf der Bearbeitung wird die Rechtsgrundlage für die europäischen Aufsichtsbehörden und die nationalen Aufsichtsbehörden für den Einsatz von Aufsichtsinstrumenten dargestellt. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Produktintervention (insbesondere bei Versicherungsanlageprodukten), d.h. die Befugnis, eine in der Europäischen Union gültige Entscheidung zu erlassen, die das Angebot einer bestimmten Art von Finanzprodukten, die Durchführung bestimmter Tätigkeiten oder Praktiken, die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte und die Stabilität des Finanzsystems in der Europäischen Union gefährden, vorübergehend verbietet. Diese Entscheidungen geben neue Leitlinien für die Ausübung der EU- und nationalen Aufsicht über Finanzinstitute vor. Die polnische Finanzaufsichtsbehörde stellte fest, dass es im EU-Recht keine regulatorischen Anforderungen gibt, die den Entwicklern von Versicherungsanlageprodukten Verpflichtungen in Bezug auf die Schaffung eines Produktwerts für den Kunden auferlegen, und kam daher zu dem Schluss, dass die bestehenden EU-Vorschriften für diese Produkte den Risiken im Bereich des Kleinanlegerschutzes nicht ausreichend Rechnung tragen. In Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse hat die polnische Finanzaufsichtsbehörde im Rahmen der Produktintervention den Vertrieb bestimmter fondsgebundener Lebensversicherungsverträge ab dem 1. Januar 2022 untersagt.

7. Das Wesen der besonderen Aufsichtsentscheidungen, der sogenannten Interventions- oder Produktentscheidungen

Im Rahmen der mikroprudanziellen Aufsicht⁴¹ im einheitlichen Finanzbinnenmarkt der Europäischen Union sind die ESAs befugt, Verwaltungsentscheidungen zu erlassen, die sowohl an die nationalen Aufsichtsbehörden als auch an einzelne Unternehmen (d.h. Finanzinstitute) gerichtet werden können. Nur die EBA, die ESMA und die EIOPA haben die autonome Befugnis, Entscheidungen zu erlassen, die für die nationalen Aufsichtsbehörden und die Finanzinstitute

⁴¹ Im Finanzbinnenmarkt gibt es neben der makroprudanziellen auch die mikroprudanzielle Aufsicht zum Schutz der Finanzstabilität auf der Ebene der einzelnen Finanzinstitute und zum Schutz der Verbraucher von Finanzdienstleistungen.

verbindlich sind. Somit ist das daraus resultierende EU-Aufsichtssystem in der Lage, die EU-Finanzmarktakteure direkt zu disziplinieren und spiegelt in diesem Sinne auf EU-Ebene die Tätigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden wider.⁴²

Diese Entscheidungen lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

1. Entscheidungen, die erlassen werden, wenn eine zuständige Behörde oder Stelle einen EU-Rechtsakt nicht angewandt hat (Art. 17 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010⁴³, Nr. 1094/2010⁴⁴ und Nr. 1095/2010⁴⁵),
2. in dringenden Fällen getroffene Entscheidungen (Artikel 18 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, Nr. 1094/2010 und Nr. 1095/2010),
3. Entscheidungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen zuständigen Behörden in grenzüberschreitenden Fällen (Artikel 19 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, Nr. 1094/2010 und Nr. 1095/2010),
4. besondere Aufsichtsentscheidungen, die als Interventions- oder Produktentscheidungen bezeichnet werden (Artikel 9 Absatz 5 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, Nr. 1094/2010 und Nr. 1095/2010).

ESA-Entscheidungen sind das Instrument zur verbindlichen individuellen Festlegung der Rechtsposition von Finanzmarktakteuren (d.h. sie verpflichten diese, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen) auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen der EU-Verordnungen und -Richtlinien, mit denen EU-Recht umgesetzt wird. Es handelt sich also um Aufsichtsbeschlüsse sensu stricto. Diese Entscheidungen können sowohl direkt an die Finanzinstitute im Markt als auch an die nationalen Aufsichtsbehörden im EU-Finanzbinnenmarkt gerichtet werden. Entscheidungen, die sich direkt an

⁴² *Fedorowicz* (2013), S. 177.

⁴³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12 mit späteren Änderungen).

⁴⁴ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48 mit späteren Änderungen).

⁴⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84 mit späteren Änderungen).

Finanzinstitute richten, können von den ESAs angeordnet werden, wenn die nationalen Aufsichtsbehörden ihren Entscheidungen nicht nachkommen und somit die EU-Vorschriften nicht einhalten. Diese Entscheidungen können ein Verbot dieser Institute oder eine Anordnung zur Unterlassung bestimmter Praktiken beinhalten. In der Literatur wird daher argumentiert, dass solche ESA-Entscheidungen von untergeordneter Bedeutung sind. Hinzu kommt, dass allein der Umstand, dass die ESAs direkt an Finanzinstitute gerichtete Entscheidungen treffen, eine neue und bisher beispiellose Regulierungsmaßnahme darstellt, zumal die EU-Aufsichtsbehörden die ESAs nicht direkt beaufsichtigen. In das Rechtsverhältnis zwischen der nationalen Aufsichtsbehörde und dem Finanzinstitut wird ein Dritter eingeschaltet, dessen von der nationalen Aufsichtsbehörde abweichende Entscheidungen Vorrang vor den Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden haben und allein verbindlich sind.⁴⁶ Die Rechtsfolge des Vorrangs von ESA-Entscheidungen kann jedoch in bestimmten Situationen zu Problemen im Hinblick auf die Widerrufbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und die Wirkung von endgültigen und rechtskräftigen Entscheidungen führen.⁴⁷ Fraglich ist auch, inwieweit Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden durch Entscheidungen der EBA, ESA und EIOPA ersetzt werden. Darüber hinaus hat der EU-Gesetzgeber den Umfang einer möglichen Haftung im Zusammenhang mit der Aufhebung einer Entscheidung einer nationalen Aufsichtsbehörde und deren Ersetzung durch eine Entscheidung der Behörden nicht festgelegt.

Darüber hinaus hat der EU-Gesetzgeber nicht festgelegt, welche Rechtswirkung solche an die nationalen Aufsichtsbehörden gerichteten Entscheidungen und Stellungnahmen haben, wenn sich diese Entscheidungen oder Stellungnahmen mittelbar auf die Finanzmarktteilnehmer auswirken. Diese Fragen bedürfen daher einer Klärung und eines Tätigwerdens des EU-Gesetzgebers.⁴⁸ Hervorzuheben ist, dass die Entscheidung der ESA nur vor dem Beschwerdeausschuss angefochten werden kann. Das bedeutet, dass das nationale Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anwendbar ist, wenn die ESA eine Entscheidung trifft.

Die Entscheidungen der ESAs sind für die nationalen Aufsichtsbehörden und die im Binnenmarkt tätigen Finanzinstitute verbindlich und stellen sensu stricto Aufsichtsmaßnahmen für den EU-Finanzmarkt dar. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die nationale Aufsichtsbehörde gegen EU-Recht verstößt oder keine nationale Aufsichtsbefugnis besteht, um die Stabilität des EU-Finanzmarktes zu gewährleisten.

⁴⁶ Nadolska (2014), S. 147.

⁴⁷ Michór (2011), Bd. VII. S. 313.

⁴⁸ Ebd., S. 314.

8. Zuständigkeiten der EU- und der nationalen Aufsichtsbehörden im Bereich der Produktintervention bei fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) überwacht den Markt für Versicherungsanlageprodukte (Leistungen), die in der Union vermarktet, vertrieben oder verkauft werden. Die EIOPA kann unter bestimmten Voraussetzungen die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf bestimmter Versicherungsanlageprodukte (Leistungen) mit bestimmten Eigenschaften in der EU vorübergehend verbieten oder einschränken.⁴⁹ Dies ist jedoch möglich, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die vorgeschlagene Maßnahme wirft ein ernstes Problem für den Anlegerschutz auf oder stellt eine Bedrohung für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder für die Stabilität von Teilen oder des gesamten Finanzsystems der Union dar,
- b) die für das betreffende Versicherungsanlageprodukt geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Unionsrechts diesem Risiko nicht entgegenwirken,
- c) die zuständige(n) Behörde(n) hat/haben keine Maßnahmen ergriffen, um dem Risiko entgegenzuwirken, oder die ergriffenen Maßnahmen sind unzureichend, um dem Risiko entgegenzuwirken.⁵⁰

Gem. Art. 17 PRIIP kann auch die zuständige nationale Aufsichtsbehörde Verbote oder Beschränkungen in oder aus einem Mitgliedstaat aus verhängen – in ähnlichem Umfang wie EIOPA innerhalb der EU. Die zuständige nationale Behörde kann die genannten Maßnahmen ergreifen, wenn sie auf der Grundlage fundierter Argumente zu der Überzeugung kommt, dass:

- 1) ein Versicherungsanlageprodukt (Leistung) schwerwiegende Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes aufwirft oder Risiken für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten birgt
- 2) die für das Versicherungsanlageprodukt (Dienstleistung) geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen des EU-Rechts bieten keine ausreichende Gewähr für die Eindämmung der genannten Risiken und das Problem wurde nicht durch eine bessere Überwachung oder eine wirksamere Durchsetzung der bestehenden Anforderungen gelöst

⁴⁹ Basierend auf Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010.

⁵⁰ Artikel 17 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (Abl. L 352 vom 09.12.2014, S. 1 mit späteren Änderungen), im Folgenden PRIIP genannt.

- 3) die Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Art der festgestellten Risiken, des Kenntnisstands der betroffenen Anleger oder Marktteilnehmer und der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Anleger oder Marktteilnehmer, die das Versicherungsanlageprodukt (die Versicherungsanlage) bzw. die Tätigkeit oder Praxis besitzen oder nutzen, verhältnismäßig,
- 4) die zuständige Behörde hat die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, die von der Maßnahme erheblich betroffen sein könnten, angemessen konsultiert und
- 5) die Maßnahme hat keine diskriminierenden Auswirkungen auf Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die von einem anderen Mitgliedstaat aus erbracht bzw. ausgeübt werden.⁵¹

Die zuständige nationale Behörde kann Verbote oder Beschränkungen auferlegen, sofern sie allen anderen betroffenen zuständigen Behörden und der EIOPA mindestens einen Monat, bevor die Interventionsmaßnahme in Kraft treten soll, schriftlich oder in einer anderen vereinbarten Form die Einzelheiten der Maßnahme mitteilt:

- 1) das Versicherungsanlageprodukt (Leistung) oder die Tätigkeit oder Praxis, auf die sich die geplante Maßnahme bezieht,
- 2) die genaue Art des beabsichtigten Verbots und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und
- 3) die Beweise, auf die sie ihre Entscheidung stützt und die ihr die Gewissheit geben, dass jede der fünf oben genannten Bedingungen erfüllt ist.

Wenn Produktentscheidungen von der EIOPA und den nationalen Aufsichtsbehörden erlassen werden, sind die Dauer der Entscheidung und ihr territorieller Geltungsbereich von Bedeutung. Die von den nationalen Aufsichtsbehörden erlassenen Produktentscheidungen sind unbefristet, während die EIOPA Interventionsentscheidungen für einen Zeitraum von drei Monaten erlassen kann, der um einen weiteren Zeitraum derselben Dauer verlängert werden kann. Im Gegensatz dazu hat die Produktentscheidung der EIOPA einen EU-weiten Geltungsbereich für den Vertrieb eines verbotenen Produkts. Die Entscheidung der nationalen Aufsichtsbehörde richtet sich nur an die Vertreiber in diesem Land und diese dürfen das verbotene Produkt nicht grenzüberschreitend in anderen EU-Ländern anbieten.

9. Gründe für den Erlass und Inhalt der Produktentscheidung durch die polnische Finanzaufsichtsbehörde

Die von der polnischen Finanzaufsichtsbehörde durchgeführte Analyse ergab, dass es im EU-Recht keine Vorschrift gibt, die von den Versicherungsunterneh-

⁵¹ Artikel 17(2) PRIIP.

men verlangen, schon bei der Produktgestaltung verpflichtet, bereits bei der Produktgestaltung sicherzustellen, dass die in der fondsgebundenen Kapitallebensversicherung festgelegten Versicherungsleistungen für den Kunden eine Mindestschwelle oder einen Mindestwert überschreiten.

Im Rahmen der PRIIP-Verordnung hat die polnische Finanzaufsichtsbehörde am 15. Juli 2021 einstimmig einen Beschluss gefasst, der die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf bestimmter fondsgebundener Kapitallebensversicherungen verbietet.

Dabei handelt es sich um fondsgebundene Lebensversicherungen, die mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:

- bei denen die durchschnittliche Rendite weniger als 50 % des Zinssatzes beträgt, der sich für den in der Entscheidung genannten Zeitraum aus der entsprechenden risikofreien Zinsstruktur ergibt
oder
- bei denen die Anlagebestimmungen und -beschränkungen des Fondsreglements nicht gewährleisten, dass die Mittel des Fonds nicht in *Contingent Convertibles* angelegt werden.

Die Entscheidung gilt für Versicherungsverträge über fondsgebundene Kapitallebensversicherungen, die ab dem 1. Januar 2022 abgeschlossen werden. Die entsprechende Produktentscheidung der polnischen Finanzaufsichtsbehörde gilt jedoch nicht für:

- Betriebskapitalpläne, Betriebsrentenpläne, individuelle Rentenversicherungskonten, individuelle Rentenversicherungskonten;
- das Verbot von *Contingent Convertibles* gilt nicht für Lebensversicherungsverträge, wenn sie mit einem vor dem 1. Januar 2022 errichteten Versicherungskapitalfonds verbunden sind und die Anlagemethode dieses Fonds sicherstellt, dass er nicht in *Contingent Convertibles* investiert wird;
- den Beitritt der versicherten Personen zu einer Kollektivlebensversicherung, wenn diese an einen Versicherungskapitalfonds gebunden ist und vor dem 1. Januar 2022 abgeschlossen wurde (es handelt sich nicht um den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages im Sinne der getroffenen Entscheidung);
- individuelle Fortführung von fondsgebundenen Kollektivlebensversicherungen.⁵²

Die Überprüfung der Einhaltung der Produktinterventionskriterien wird Teil der laufenden Aufsichtstätigkeit der Finanzaufsichtsbehörde sein. Unabhängig davon wird von den Versicherungsunternehmen erwartet, dass sie überprü-

⁵² https://www.knf.gov.pl/knf/pl/komponenty/img/Komunikat_KNF_dot_intervencji_produktowej_UFK.pdf.

fen, ob die von ihnen vermarkteteten, vertriebenen oder verkauften Produkte – fondsgebundene Kapitallebensversicherungen – dieser Entscheidung der Finanzaufsichtsbehörde Rechnung tragen. Eine solche Überprüfung sollte durch eine Analyse der Einhaltung der Anforderungen der Entscheidung (sog. Konformitätsprüfung) im Rahmen des Produktmanagement- und Überwachungsprozesses erfolgen.⁵³

Das Ziel der Produktintervention der Finanzaufsichtsbehörde besteht in erster Linie darin, den Kleinanleger zu schützen und die Konzeption des Versicherungsanlageprodukts zu ändern, indem der Schutzteil dieses Produkts vom Anlageteil getrennt wird und das Anlageangebot in diesen Produkten begrenzt wird (was eine Verlagerung von einem typischen Anlageprofil zu einem Schutz-anlageprofil erzwingt). Darüber hinaus soll die Position der Kunden bei dieser Art von Verträgen gestärkt werden, indem unerwünschte Merkmale dieser Verträge identifiziert und die Qualität in Bezug auf Kosten und Gebühren verbessert wird.

Zusammenfassung

Der Versicherungsvertrag als Vertrauensvertrag sollte auf der gegenseitigen Loyalität der Parteien beruhen. Der Versicherer hat die Interessen des Vertragspartners zu wahren, der dem stärkeren, weil professionelleren Vertragspartner vertraut. Bei einem Versicherungsvertrag mit Anlagecharakter, der also viel komplexer ist als ein klassischer Lebensversicherungsvertrag, verlangt das öffentliche Interesse umso mehr, dass sich die Parteien besonders ehrlich und loyal verhalten. Wenn Inhalt und Zweck des Vertrages diesen Grundsätzen widersprechen und dadurch die Gleichheit der Parteien oder die Lauterkeit des Handelsverkehrs beeinträchtigt wird, überschreitet das daraus resultierende Versicherungsverhältnis die Grenzen des zivilrechtlichen Grundsatzes der Vertragsfreiheit, was zur Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrages führt.

Es bedarf keiner eindeutigen Klärung der Rechtsnatur einer fondsgebundenen Kapitallebensversicherung, um davon ausgehen zu können, dass auf diese Ver-

⁵³ https://www.knf.gov.pl/knf/pl/komponenty/img/Komunikat_KNF_dot_interwencji_produktoowej_UFK.pdf.

Die Finanzaufsichtsbehörde hat darüber hinaus weitere Maßnahmen angekündigt. Zunächst soll dem Finanzministerium ein Vorschlag für eine Gesetzesänderung unterbreitet werden, um gemäß Art. 133 Abs. 3 der Solvency-II-Richtlinie gesetzliche Bestimmungen einzuführen, die die Anlagetätigkeit mit den Mitteln der Versicherungskapitalfonds umfassend regeln. Darüber hinaus wird die Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme zu den Kosten und Gebühren der fondsgebundenen Lebensversicherungsverträge für die Unternehmen, die diese Versicherungen anbieten, erarbeiten. Die Art und Weise, wie die Versicherer ihre Tätigkeit mit dieser Stellungnahme in Einklang bringen, wird von der Aufsichtsbehörde vor Ort und außerhalb des Unternehmens überprüft.

tragsart nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit, sondern auch die einschlägigen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Versicherungsvertrag anzuwenden sind. Die spezifische Bezeichnung („fondsgebundene Kapitallebensversicherung“) und die Strukturelemente dieses Vertrages sind eng mit dem „klassischen“ Versicherungsvertrag verwandt. Bei einer fondsgebundenen Kapitallebensversicherung müssen daher sowohl die Versicherungs- als auch die Anlagefunktion vollständig erfüllt sein.

Als Voraussetzung für die absolute Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, zu der auch der Vertrag über eine fondsgebundene Kapitallebensversicherung gehört, ist das Fehlen einer Leistungsbestimmung durch die Parteien zu nennen. Das wesentliche Element eines Lebensversicherungsvertrages ist die Festlegung der Höhe der Leistung im Falle des Todes der versicherten Person. Sind darüber hinaus aufgrund der vertraglichen Bestimmungen der fondsgebundenen Kapitallebensversicherung die Anlageregeln einschließlich der Berechnung der Versicherungsleistung im Todes- und Erlebensfall nicht nachvollziehbar, kann das Vertragsverhältnis nicht zustande kommen und sein Inhalt nicht konsensfähig sein. Die Unwirksamkeit des Vertrages einer fondsgebundenen Kapitallebensversicherung kann sich schließlich daraus ergeben, dass das gesamte Anlagerisiko auf den Versicherungsnehmer abgewälzt wird und nur ein illusorischer Versicherungsschutz angeboten wird. Diese Praxis widerspricht nicht nur dem Allgemeininteresse, sondern auch dem Wesen (der Natur) des betreffenden Vertragsverhältnisses. Die Überschreitung der in Art. 3531 Zivilgesetzbuch festgelegten Grenzen der Vertragsfreiheit führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts als gesetzwidrig (Art. 58 Zivilgesetzbuch).

Die durchgeführte Analyse der rechtlichen Lösungen des Kundenschutzes auf dem Versicherungsmarkt in Bezug auf die rechtliche Gestaltung und den Abschluss eines Vertrages über eine fondsgebundene Kapitallebensversicherung hat die geringe Wirksamkeit der privatrechtlichen Instrumente gezeigt. Der Schutz des Kunden im Rechtsverhältnis zum Versicherer ist zu einem bestimmenden Element für die Verbreitung öffentlich-rechtlicher Schutzinstrumente geworden, insbesondere in Ermangelung wirksamer privatrechtlicher Schutzinstrumente.

Der europäische Gesetzgeber verfolgt den Ansatz, materielle Aufsichtsmaßnahmen hoheitlicher Art in Form von Verordnungen zu erlassen, um die EIOPA und die nationalen Aufsichtsbehörden zu ermächtigen, die auf dem EU-Versicherungsbinnenmarkt vertriebenen Versicherungsanlageprodukte (Leistungen) zu beaufsichtigen. Sowohl die EIOPA als auch die nationalen Aufsichtsbehörden können – in Form einer Verwaltungsentscheidung – die Vermarktung und den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (Erbringung von Wertpapierdienstleistungen) verbieten oder einschränken. Hervorzuheben ist, dass Maß-

nahmen der EIOPA in diesem Bereich Vorrang vor allen vorherigen Maßnahmen der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde haben. Diese Maßnahmen stellen ein Novum auf dem Versicherungsmarkt dar, auf dem öffentlich-rechtliche Normen die Überwachung und Bewertung der Gestaltung einer Versicherungsdienstleistung im Hinblick auf die Sicherheit ihrer Empfänger ermöglichen. Auf diese Weise ist ein neues Instrument zum Schutz der Kunden von Versicherungsdienstleistungen entstanden, bei dem die Normen des öffentlichen Wirtschaftsrechts beginnen, die Versicherungsdienstleistungen auf dem Markt für Unternehmensversicherungen direkt zu beeinflussen und zu gestalten, und zunehmend in die Vertragsbeziehungen und die private Rechtssphäre eindringen. Der Schutz des Versicherungsmarktes, insbesondere der Schutz des Kunden der Versicherungsdienstleistung, bestimmt die Ergreifung von Maßnahmen der materiellen Aufsicht, die eine ständige und kontinuierliche Kontrolle der Versicherungsprodukte (-dienstleistungen) ermöglichen.

Literaturverzeichnis

- Bukowska, E. (2016): in: *Ustawa o działalności ubezpieczeniowej i reasekuracyjnej*. Komentarz, Czublun P. (Hrsg.): C.H. Beck, Warschau.
- Chłopecki, A. (2016): *Obowiązki informacyjne w umowie ubezpieczenia na życie z ubezpieczeniowym funduszem kapitałowym – modele ochrony i kierunki ich rozwoju, „Wiadomości Ubezpieczeniowe“ Nr. 3.*
- Dybowski, T./Przyrzyńska, A. (2006): in: *System Prawa Prywatnego. Tom 5. Prawo zobowiązań – część ogólna*, Łętowska, E. (Hrsg.): C.H. Beck, Warschau.
- Fedorowicz, M. (2013): *Nadzór nad rynkiem finansowym Unii Europejskiej*, Warschau.
- Fras, M. (2018): in: *Kodeks cywilny. Komentarz. Tom V. Zobowiązania. Część szczególna (Art. 765–921(16))*, Fras M./Habdas, M. (Hrsg.): Wolters Kluwer, Warschau art. 829, LEX.
- Klein-Kaska, A. (2015): *Przedkontraktowe obowiązki informacyjne w ubezpieczeniach na życie z komponentem inwestycyjnym w świetle rozporządzenia PRIIP (w:) Informacja w prawie ubezpieczeń gospodarczych*, red. B. Gnela, M. Szaraniec, Warschau.
- Krajewski, M. (2016): *Umowa ubezpieczenia. Art. 805–834 KC*. Komentarz, C.H. Beck, Warschau.
- Kyriaki, N./Siri, M. (2016): *The Legal Regime and the Relevant Standards*, in: *Distribution of Insurance-Based Investment Products The EU Regulation and the Liabilities*, red. Pierpaolo Marano, Ioannis Rokas, Springer.
- Michór, A. (2011): *Administracyjnoprawne formy ingerencji europejskich organów nadzoru na rynku finansowym Unii Europejskiej*, Ekonomia i Prawo, Bd. VII.
- Mrozowska-Bartkiewicz, B. (2011): *Charakterystyka prawna ubezpieczenia na życie z ubezpieczeniowym funduszem kapitałowym*, Warschau.
- Nadolska, A. (2014): *Komisja Nadzoru Finansowego w nowej instytucjonalnej architekturze eu-ropejskiego nadzoru finansowego*, Warschau.

- Radwański, Z. (1986), Prawo zobowiązania, C.H. Beck, Warschau.*
- Romanowski, M. (2016): Czy świadczenie wykupu w umowach z UFK jest świadczeniem głównym?, „Wiadomości Ubezpieczeniowe“ Nr. 2.*
- Romanowski, M. (2013): Umowa ubezpieczenia na życie z ubezpieczeniowym funduszem kapitałowym w świetle przepisów Kodeksu cywilnego i projektowanych w tym zakresie zmian, „Wiadomości Ubezpieczeniowe“ Nr. 3 (Sonderausgabe).*
- Sury, P. (2016): Nieprawidłowości dystrybucji tzw. polisolokat a znamiona przestępstwa oszustwa, „Prokuratura i Prawo“ Nr. 7–8.*
- Szczepańska, M. (2017): Nowe ujęcie umowy ubezpieczenia z ubezpieczeniowym funduszem kapitałowym w świetle art. 23 ustawy o działalności ubezpieczeniowej i reasekuracyjnej, „Prawo Asekuracyjne“ Nr. 2.*
- Szczepańska, M. (2011): Ubezpieczenie na życie z ubezpieczeniowym funduszem kapitałowym, Wolters Kluwer, Warschau.*
- Szczepańska, M. (2015): Wypłata wartości wykupu w umowie ubezpieczenia na życie z ubezpieczeniowym funduszem kapitałowym – charakter prawnny świadczenia, „Wiadomości Ubezpieczeniowe“ Nr. 3.*
- Szczerbowski, J. (2019): in: Kodeks cywilny. Komentarz, Art. 805 KC, Załucki, M., (Hrsg.): C. H. Beck, Warschau.*
- Szponar, K. (2019): Polisolokata, czyli ubezpieczenie na życie i do życie z ubezpieczeniowym funduszem kapitałowym, „Palestra“ Nr. 10.*
- Trzaskowski, R. (2005): Granice swobody kształtowania treści i celu umów obligacyjnych, Wydawnictwo Zakamycze, Krakau.*